

# STADTVERWALTUNG FLÖHA

## OBERBÜRGERMEISTER



Flöha, den 08.06.2020

### Hygieneregeln für alle Sportstätten

**Innen- und Außensportstätten sind ab 08.06.2020 für die Vereins- und Breitensportnutzung freigegeben.**

**Personen mit Symptomen der Krankheit Covid-19 ist der Zutritt zu den Sportstätten untersagt!**

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit alle Personen nach dem Betreten der Sportstätten bzw. Einrichtungen die Hände waschen und desinfizieren.
- Die Trainingsverantwortlichen haben die Teilnehmer der sportlichen Betätigung jeweils schriftlich zu erfassen und der Vereinsleitung zu übergeben.
- Während des Trainingsbetriebes sind die Sportstätten durch den Verantwortlichen zu verschließen.
- Die Sportstätten sind ausreichend zu lüften.
- Es besteht keine Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler muss, entsprechend der Größe der jeweiligen Sportstätte, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern während des Trainingsaufenthalts gewähren.
- Die Ausübung von Trainingsspielen mit Mannschaftsspielcharakter ist zulässig. Nach Beendigung des Trainings sind die Mindestabstände von 1,5 Metern einzuhalten.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleide- und Sanitärbereichen sowie den Duschen unbedingt einzuhalten. Wo dies nicht eingehalten werden kann, ist der Zugang in diesen Bereich nur einzelnen Personen gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern sein.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach der Benutzung der Sportstätten zu Trainingszwecken ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.

**Die Sportstätten dürfen für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden.**

**Die Benutzer der Sportanlagen sind für die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften der Stadt Flöha und des Freistaates Sachsen verantwortlich!**

Volker Holuscha  
Oberbürgermeister